

Anfrage Nr. 0023/2007/FZ
Anfrage von: Frau Stadträtin Dr. Lorenz
Anfragedatum: 19.04.2007

Stichwort:
**Hinweisstelen für das
Kurpfälzische Museum und den
Kunstverein**

Schriftliche Frage:

In der Hauptstraße weisen drei Stelen von erheblicher Größe auf das gegenüberliegende Museum und den Kunstverein hin. Dadurch wird das dahinter liegende Einzelhandelsgeschäft nahezu unsichtbar, da sich die Fußgänger vorwiegend auf dem mittleren Bereich der Hauptstraße bewegen.

Wie ist diese Einrichtung mit der Satzung zu vereinbaren?

Wer hat den Bauantrag gestellt, beziehungsweise wurde überhaupt einer gestellt?

Wer ist für die Ausführung verantwortlich?

Wie werden diese Werbeträger intern erstmalig und jährlich mit der Stadt Heidelberg verrechnet und wie hoch ist der Betrag?

Was hat das Unternehmen gekostet?

Wie soll man Gleichberechtigung der städtischen Betriebe im Verhältnis zu unseren privaten Geschäftsbetreibern erklären? Ist an eine Entschädigung von Frau Münscher gedacht?

Antwort:

Die Hinweisstelen befinden sich im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung Altstadt und der Satzung zum Schutz des Bereichs „Alt Heidelberg“ als Gesamtanlage gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz (Gesamtanlagenschutzsatzung).

An dem Standort der neuen Hinweisstelen war zuvor ein doppelseitiger Plakatständer installiert, der in der Höhe mit der mittleren hohen Stele vergleichbar war.

Auslöser für die Aktivitäten zur Errichtung der Stelen in der Hauptstraße war 2004 der desolate Zustand der vorhandenen Werbeanlage für Museum und Kunstverein.

Die alte Werbeanlage war durch Aufkleber und Farbschmierereien in einem Zustand, der keine Werbewirksamkeit mehr hatte und eher einen Schandfleck in der Hauptstraße darstellte. Und dies auch noch in Verbindung mit einer städtischen Kultureinrichtung.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung Hauptstraße 97 (ehemals Palais Morass) durch die Anbringung von Werbeanlagen am Gebäude selbst, wurden unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange die Hinweisstelen an der Stelle des bisherigen Plakatständers zugelassen. Dabei war auch das bestehende öffentliche Interesse an den kulturellen Einrichtungen der Stadt zu berücksichtigen.

Andere Städte haben im Übrigen Sonderregelungen für städtische, insbesondere kulturelle Einrichtungen.

Für die Gestaltung war das Gebäudemanagement federführend zuständig. Der erste Entwurf der Stelen basiert auf einer Arbeit von Herrn Prof. Hilbert (Darmstadt) und dessen Studenten. Dieser Entwurf wurde auch in einer Ausstellung im Kunstverein gezeigt. Die weitere Ausgestaltung der Stelen wurde dann vom Gebäudemanagement in Zusammenarbeit mit Herrn Architekten Rüttenauer und in enger Abstimmung mit dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz, dem Stadtplanungsamt und dem Kurpfälzischen Museum sowie der Leitung des Heidelberger Kunstvereins vorgenommen.

An der Entscheidung war der Beirat zur Gesamtanlagenschutzsatzung beteiligt, der angeregt hatte, die mittlere hohe Stele in der Höhe der bisherigen Werbeanlagen auszuführen.

Nach Erörterung des Entwurfs im Beirat zur Gesamtanlagenschutzsatzung hat die Stadt Heidelberg / das Kurpfälzische Museum einen Bauantrag für die Werbeanlagen eingereicht. Die vom Amt für Baurecht und Denkmalschutz am 14.07.2006 erteilte Baugenehmigung enthielt die Auflage, dass die mittlere hohe Stele in einer Höhe von 3,30 m – dies entspricht der Höhe der Unterkante der Lampenschirme der vorhandenen Straßenlaternen – auszuführen ist.

Für die Baugenehmigung wurden Gebühren auf der Basis der Landesbauordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz und dem Gebührenverzeichnis des Landes in Höhe von 273,90 € erhoben. Es wird keine (jährliche) Sondernutzungsgebühr erhoben.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 19.07.2006 der Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von 54.000 € zur Errichtung der Hinweisstelen für das Kurpfälzische Museum und den Kunstverein zugestimmt (Drucksache: 0251/2006/BV).

Nach derzeitiger Kenntnis wird die Maßnahme mit ca. 50.000 € abgerechnet.

Was die geltend gemachte Beeinträchtigung des dahinter liegenden Einzelhandelsgeschäftes („Benetton“, Betreiberin Frau Münscher) anbelangt, so ist der Blick auf das Ladengeschäft dann versperrt, wenn man genau nördlich der mittleren hohen Stele steht. Westlich und östlich davon ist die Blickbeziehung auf das Ladengeschäft nach wie vor gegeben.

Der Abstand zwischen den Stelen zu den südlich gelegenen Einzelhandelsgeschäften beträgt 3,84 m bei der östlichen, 3,89 m bei der mittleren und 3,94 m bei der westlich gelegenen Stele.

Aufgrund der verbleibenden Restbreite von ca. 4 m und aus eigener Beobachtung kann nicht bestätigt werden, dass sich die Fußgänger überwiegend auf dem mittleren Bereich der Hauptstraße bewegen und der südlich der Stelen / der Straßenlaternen gelegene Fußgängerbereich kaum genutzt wird.